

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 5

Freiburg i. Br., 15. März

1938

Inhalt: Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard (Bäckerwegsiedelung) in Mannheim. — Errichtung der katholischen Gesamtkirchengemeinde Bruchsal. — Schulentlassung. — Zur Fastenopferwoche. — Indizierung. — Religiöse Zeitfragen. — Kirchensteuerverpflichtung. — Gebühr für formlose, unbeglaubigte Mitteilungen aus Kirchenbüchern. — „Die Kirchenbücher in Baden.“ — Kirchliches Handbuch, XX. Band, 1937/38. — Die Einkommensteuer der Geistlichen. — Tauffchein. — Vollzugsreifeerklärung der Lohnsteuerpflichtigen. — Priester-Exerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verletzungen. — Sterbfälle.



Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard (Bäckerwegsiedelung) in Mannheim.

Wir errichten für die Katholiken, die im Gebiet der Pfarrkuratie St. Hildegard (Bäckerwegsiedelung) der Gemarkung Mannheim wohnen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 unter Lostrennung von den katholischen Kirchengemeinden St. Bonifaz und Mannheim-Käfertal im Verband der Gesamtkirchengemeinde Mannheim eine rechtspersönliche, römisch-katholische Kirchengemeinde St. Hildegard in Mannheim.

Die Kirchengemeinde umfaßt folgendes Gebiet:

Von der Überführung der Straßenbahn Mannheim-Käfertal über die Eisenbahnlinie Mannheim-Waldbhof zieht die Grenze der Straßenbahnlinie nordostwärts entlang bis zur Kreuzung der Straßenbahnlinie und der Mannheimer Straße, sodann nordostwärts weiter durch die Umgehungsstraße (Weinheimer Straße) bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze zwischen den früheren Gemeinden Käfertal und Wallstadt, hierauf südostwärts dieser Gemarkungsgrenze entlang bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze der früheren Gemarkung Feudenheim, sodann der Gemarkungsgrenze zwischen den ehemaligen Gemeinden Käfertal und Feudenheim ostwestwärts entlang bis zur Eisenbahnlinie Mannheim-Waldbhof und schließlich dieser Bahnlinie nordwestlich

folgend bis zur Überführung der Straßenbahn Mannheim-Käfertal über diese Bahnlinie.

Soweit die Umgrenzung durch die Straßenbahn, die Eisenbahn oder eine Straße gebildet wird, ist jeweils die Mitte dieser Verkehrswege die Grenze.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 20. 1. 1938 Nr. 316 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1938.

† Conrad,
Erzbischof.

Errichtung der kath. Gesamtkirchengemeinde Bruchsal.

Die katholischen Kirchengemeinden Unserer Lieben Frau, St. Damian und Hugo, St. Peter und Paul in Bruchsal werden auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 nach Maßgabe der unterm 18. November 1937 vereinbarten Satzung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zur römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde (Gesamtsteuergemeinde) Bruchsal mit Wirkung vom 1. April 1937 vereinigt.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 3. März 1938 Nr. E 2266 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. März 1938.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 14. 3. 1938 Nr. 3093.)

Schulentlassung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof wird auch in diesem Jahre allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die auf Ostern aus der Volksschule entlassen werden, seine „Bischöflichen Mahnworte“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Entlassschüler(innen) in den einzelnen Pfarreien und Kuratien zu erheben und uns umgehend zu berichten.

Die Aushändigung der Zettel an die Entlassschüler hat in der kirchlichen Schulentlassungsfeier, nicht im Religionsunterricht der Schule, zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 14. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1938 Nr. 2528.)

Zur Fastenopferwoche.

Die diesjährige Fastenopferwoche ist in der Zeit vom 20. bis 27. März l. J. in der üblichen Weise in allen Pfarreien und Kuratien durchzuführen. Die Ergebnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden. Dort, wo es notwendig ist, kann wie in früheren Jahren die Hälfte der Kollekte für örtliche caritative Zwecke verwendet werden.

Am Sonntag, den 20. März, ist in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen den Gläubigen folgender Aufruf zu verlesen:

In den Tagen der heiligen Fastenzeit werden die Katholiken in ganz Deutschland zur Fastenopferwoche aufgerufen. Die Kirche hat auch in unserer Zeit große Aufgaben zu erfüllen, die ihr aus Seelen- und Leibesnot ihrer Kinder erwachsen. Als der fortlebende Christus geht sie Wohltaten spendend durch die Zeiten und Völker. Zeugen dieser erbarmenden Liebe sind die vielen tausend Ordensleute, die im Dienst des Volkes für die Armen und Kranken, für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche selbstlos und restlos sich einsetzen. Zeugen sind auch die vielen Tausende, die als Apostel der Caritas im Laiengewand, oft unbemerkt von der Welt, aber um so mehr gesegnet von Gott, die Wege der Liebe in ihren Pfarrgemeinden gehen.

In der heiligen Fastenzeit schauen wir alle in heiliger Andacht und Liebe zu dem auf, der am Kreuze in opfervoller Hingabe bis zum letzten Blutstropfen für uns Menschen litt und starb. Diese gekreuzigte Liebe des Erlösers ruft uns auf, in der heiligen Fastenzeit freiwillige Opfer und Entbehrungen uns aufzuerlegen, um mit dem Ersparten unseren leidenden und hilfsbedürftigen Mitmenschen helfen zu können. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“

Bringet deshalb gerne und freudig euere Gabe am nächsten Sonntag in die Kirche und opfert sie hier für Christus und seine leidenden Glieder! Mehr denn je ist die kirchliche

Caritas auf eure Mitgliedschaft und Mitwirkung das ganze Jahr hindurch und besonders jetzt in der heiligen Fastenzeit angewiesen. Wer fastet und opfert für Witwen und Waisen und andere Notleidende, der darf auch auf das Gebet, den Dank und den Segen der Armen rechnen. Vergesst deshalb bei der Fastenopferwoche nicht das Wort der Heiligen Schrift: „Gott liebt einen freudigen Geber“ (2 Kor. 9, 8) und gebt nach besten Kräften!

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 2. 1938 Nr. 2318.)

Indizierung.

Die Suprema Sacra Congregatio S. Officii hat durch Dekret vom 25. November 1937 (A.A.S. 1937 p. 471) das Buch mit dem Titel:

„Die natürliche Geisteslehre“ von Ernst Bergmann,

durch Dekret vom 22. Januar 1938 das Buch mit dem Titel:

„Der Katholizismus. Sein Sturz und Werden“ von katholischen Theologen und Laien. Herausgegeben von Gustav Mensching,

ferner durch Dekret vom 30. Dezember 1937 das Buch mit dem Titel:

„Von der Arbeit zum Erfolg“ von Raoul Francé

auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.

Freiburg i. Br., den 19. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 3. 1938 Nr. 3243)

Religiöse Zeitfragen.

Für die Behandlung religiöser Zeitfragen bei Veranstaltungen der außerordentlichen Seelsorge (Religiösen Wochen, Tribunen, Abendvorträgen) steht Herr Pater Othmar Mock O. F. M. in Freiburg i. Br., Franziskanerkloster, gerne zur Verfügung. Diesbezügliche Anfragen wollen an ihn persönlich gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 9. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 3. 1938 Nr. 2903.)

Kirchensteuerpflicht.

Wir bringen nachstehend das Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Oktober 1937 VIII C 8/36 (Reichsverwaltungsblatt Band 59, S. 104 ff.) zum Kirchensteuerrecht zur Kenntnis.

Bereits in der Entscheidung vom 4. Februar 1936 des gleichen Gerichtshofes (I. Amtsblatt 1936, S. 131 ff.) wird der Grundsatz betont, daß die Verhängung der

Exkommunikation nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche im Sinne des Kirchensteuerrechts zur Folge hat, daß vielmehr die Steuerpflicht dessenungeachtet bestehen bleibt. Bedeutsam ist in der allegierten Entscheidung die Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 2 des Reichskonfordsates vom 20. Juli 1933. Im Urteil wird ausgeführt, daß nach Art. 1 Abs. 2 R.K. „das Deutsche Reich das Recht der katholischen Kirche anerkennt, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Von der durch das Gesetz zur Durchführung des Reichskonfordsates vom 12. September 1933 dem Reichsminister des Innern erteilten Ermächtigung, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonfordsates erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Art. 1 Abs. 2 R.K. ist also anzuwenden, d. h. das Recht der katholischen Kirche auf Autonomie und Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten anzuerkennen.“

Freiburg i. Br., den 4. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

* * *

Sowohl nach älterem katholischem Kirchenrecht als auch nach dem Codex juris canonici von 1917 hat der Kirchenbann (Exkommunikation), mag er ausdrücklich verhängt oder als Folge gewisser Handlungen von selbst eingetreten sein, nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche im Sinne des Kirchensteuerrechts zur Folge.

I. Es besteht lediglich Streit darüber, ob der Kläger als „Katholik“ im Sinne des § 2 des Gesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905, G.S. S. 281 (abgekürzt: kath. Kirchensteuerges.) anzusehen ist. Nur wenn diese Frage bejaht wird, ist, dem unbestrittenen Wohnsitz des Klägers in X. entsprechend, die Kirchengemeinde dieses Ortes befugt, ihn zur Kirchensteuer heranzuziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Kläger Freistellung von der Kirchensteuer begehrt, weil er nicht mehr Katholik sei, und daß nur diese Frage Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Daher kann es nicht darauf ankommen, ob der zuständige Pfarrer den Kläger für einen Katholiken halte oder als Ketzer bezeichnet habe.

Wer als „Katholik“ im Sinne des § 2 des kath. Kirchensteuerges. anzusehen ist, muß, wie der Gerichtshof in Übereinstimmung mit Ziff. III A AusfAnw. zu jenem Gesetz vom 24. März 1906 (MBlB. S. 121) ständig entschieden hat, nach dem sonstigen geltenden Rechte beurteilt werden, da das Kirchensteuerges. diese Frage nicht geregelt hat (vgl. DVB. Bd. 61, S. 92 ff., 93; Bd. 67, S. 265 ff., 266; Bd. 97, S. 86 ff., 90). Geltendes Recht in diesem Sinne ist das preu-

ßische Staatsrecht. Nach diesem ist der Streitfall zu entscheiden, und zwar sollte dies nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Grundsätze geschehen (vgl. hierzu die Begr. zum Entw. des kath. Kirchensteuerges., Druckf. Herrenh. Sess. 1904 Nr. 105 S. 5). Daß hierin kein Wandel eingetreten, also auch nach heutigem Staatsrecht die Entscheidung unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Grundsätze zu erfolgen hat, ergibt sich aus Art. I Abs. 2 des zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konfordsates vom 20. Juli 1933 — RGBl. II S. 679 —. Danach erkennt das Deutsche Reich das Recht der katholischen Kirche an, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Von der durch das Gesetz zur Durchführung des Reichskonfordsates vom 12. September 1933 — RGBl. I S. 625 — dem Reichsminister des Innern erteilten Ermächtigung, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonfordsates erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Art. I Abs. 2 des Reichskonfordsates ist also anzuwenden, d. h. das Recht der katholischen Kirche auf Autonomie und Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ist anzuerkennen (vgl. auch Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 1932, S. 267). Das bedeutet, daß die Frage, wer als „Katholik“ im Sinne des kath. Kirchensteuerges. anzusehen ist, nach katholischem Kirchenrecht erfolgen muß, soweit nicht das ihm vorgehende preußische oder Reichsstaatsrecht entgegensteht.

Das katholische Kirchenrecht hat im Jahre 1917 dadurch eine Wandlung erfahren, daß nach der constitutio Apostolica Benedicti XV. „Providentissima mater ecclesia“ vom 27. Mai 1917 ein auf den Quellen des alten corpus juris canonici und den ökumenischen Konzilien beruhender neuer codex juris canonici als nunmehr maßgebendes katholisches Kirchengesetz verkündet worden ist. Da der Kläger seine Kirchensteuerpflicht bestreitet, weil er sich durch Handlungen in der Jugendzeit (studentische Mensuren) und durch das Besitzen und Lesen auf dem Index stehender Bücher — also sowohl vor wie nach 1918 — die Exkommunikation mit der Folge des Ausschlusses aus der katholischen Kirche zugezogen habe, war jedoch nicht nur nach dem seit 19. Mai¹ geltenden codex juris canonici, sondern auch nach dem früher in Geltung gewesenen katholischen Kirchenrecht zu prüfen, ob die erwähnten Handlungen zur Exkommunikation des Klägers geführt haben und, bejahendenfalls, ob diese Exkommunikation den Ausschluß des Klägers aus der katholischen Kirche dergestalt zur Folge gehabt hat, daß er aufgehört hat, „Katholik“ im Sinne des kath. Kirchensteuerges. zu sein.

¹ Zu ergänzen: 1918.

1. Nach älterem katholischem Kirchenrecht hatte der Zweikampf mit tödlichen Waffen, als welcher auch die studentische Mensur ausdrücklich gekennzeichnet worden ist (Entsch. d. Congr. conc. von 1890), die dem Papst vorbehaltenen Exkommunikation zur Folge (vgl. conc. Tridentinum Sess. XXV c. 19 de ref.; const. Sedis Apostolicae von 1869; vgl. ferner Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 5, S. 799 ff., Heiner, Katholisches Kirchenrecht 4. Aufl., Bd. 2, S. 125, Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze S. 254). Das Lesen der Schriften und Predigten Luthers — der Kläger ist nach seiner Angabe im Besitze der Bibel und liest sie — wurde bereits von Papst Leo X. bei Strafe der dem Papst besonders vorbehaltenen *excommunicatio latae sententiae* verboten. Papst Paul III. hat in die Bulle *coena* ein gleiches Verbot unter Ausdehnung des Schriftkreises aufgenommen. Im Tridentiner Konzil ist das Besitzen und Lesen von Büchern von Ketzern mit der *excommunicatio latae sententiae* bedroht worden (a. a. D. Sess. XXV de indice). Die jetzt maßgebende Bestimmung ist in der const. Sedis Apostolicae von 1869 enthalten. Auch sie unterwirft der dem Päpstlichen Stuhl besonders vorbehaltenen *excommunicatio latae sententiae* u. a. die Besitzer und Leser von verbotenen Büchern und von solchen, die von Ketzern verfaßt sind und Ketzereien verteidigen (vgl. Hinschius a. a. D. Bd. 5, S. 689 ff., Heiner a. a. D. Bd. 2, S. 241, Hollweck a. a. D. S. 172).

Der neue *codex juris canonici* unterstellt in dem der const. Sedis Apostolicae fast wörtlich entnommenen can. 2351 den Zweikampf der „*ipso facto excommunicationi Sedi Apostolicae simpliciter reservatae*“ (vgl. hierzu auch Eichmann, Katholisches Kirchenrecht, 3. Ausgabe, Bd. 2, S. 540). Der gleichen Strafe verfallen nach can. 2318 § 1 neben den Herausgebern auch diejenigen, welche verbotene Bücher oder solche von Ketzern wissenschaftlich lesen oder besitzen.

Danach steht fest, daß die vom Kläger in seiner Jugend ausgefochtenen Messuren (Zweikämpfe) keine Exkommunikation zur Folge gehabt haben. Denn der Ausspruch einer solchen war und ist dem Päpstlichen Stuhl vorbehalten², dieser aber ist in dieser Angelegenheit nicht angerufen worden. Dagegen trifft es zu, daß sowohl nach älterem Kirchenrecht als auch nach dem *codex juris canonici* der Kläger, der, was nicht streitig ist, durch die Taufe die Eigenschaft als Katholik erworben hat, durch das Lesen

verbotener Schriften *ipso facto* die *excommunicatio latae sententiae* sich zugezogen hat. Die Exkommunikation hat zur Folge, daß die *censurae latae sententiae* mit Begehung der kirchlichen Straftaten und nicht erst durch eine Entscheidung eintreten. Zur Wirkung nach außen bedarf es freilich noch einer Entscheidung, durch die eine Feststellung der zur Exkommunikation führenden Tatsachen erfolgt (s. unten 3).

2. Selbst wenn der Kläger die Exkommunikation verwirkt hat, und selbst wenn diese rechtliche Wirkung auch nach außen erlangt hat, so ist der Kläger damit aus der katholischen Kirche nicht ausgeschlossen worden; er hat vielmehr im Sinne des kath. Kirchensteuerges. nach wie vor als Katholik zu gelten. Dies ergibt sich sowohl aus dem älteren als auch aus dem neuen katholischen Kirchenrecht.

Zunächst sei bemerkt, daß die *excommunicatio minor*, die früher als geringere Strafe neben der *excommunicatio major* bestand, durch die const. Sedis Apostolicae 1869 wenigstens als *censura juris* abgeschafft worden ist, so daß jedenfalls eine *excommunicatio minor* als *censura juris et latae sententiae* seitdem nicht mehr möglich ist (Congr. Inquis. vom 5. Dezember 1883, vgl. auch Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze S. 114, Anm. 1). Da es sich hier, wie dargelegt, um *censurae latae sententiae*, d. h. solche, die von selber eintreten und nur der Bestätigung bedürfen, handelt, im Gegensatz zu den *censurae ferendae sententiae*, die erst durch richterlichen Ausspruch erteilt werden, ist auch nach älterem Recht die zu entscheidende Frage nur hinsichtlich der früheren *excommunicatio major* — jetzt *excommunicatio* schlechthin — zu beurteilen. Auch nur diese kommt nach Art der begangenen Handlungen in Frage, da, wie oben dargelegt, diese Handlungen mit der *ipso facto excommunicatio latae sententiae* geahndet werden.

Über die Wirkungen dieser Exkommunikation besteht jedenfalls nach älterem Kirchenrecht keine einheitliche Ansicht, insofern zuweilen außer von der Entziehung der kirchlichen Rechtsgüter auch von gänzlicher Ausschließung aus der kirchlichen Rechtsgemeinschaft gesprochen wird (Hollweck a. a. D. S. 114, Anm. 4; Schulte, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 2, S. 389; Walter, Katholisches Kirchenrecht § 191; Kober, Kirchenbann, 2. Aufl., S. 197, zitiert bei Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 5, S. 494, Anm. 5). Jedenfalls hat das Preuß. Obertribunal (Entsch. Bd. 73, S. 1 ff.) die Rechtsansicht vertreten, daß die Exkommunikation für die Dauer ihrer Verhängung nicht nur von allen Segnungen und Gnaden der Kirche, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selber ausschließe. Das OVG. seinerseits hat (vgl. Urteil vom 23. Januar 1914 — VIII A 51/13 — OVG. Bd. 67, S. 265 ff., 267) die Auffassung des Obertribunals bezeichnet als unvereinbar mit dem Grundsatz der katholischen Kirche, wonach ihr jeder christlich Getaufte angehört.

² Hier dürfte ein Versehen unterlaufen sein: der Ausdruck „eine dem Apostolischen Stuhle vorbehaltene Exkommunikation“ (*excommunicatio Sedi Apostolicae reservata*) bedeutet auch im älteren katholischen Kirchenrecht, wie es bis zum Inkrafttreten des *codex juris canonici* in Geltung war, nicht, daß die Verhängung oder der „Ausspruch“ der Exkommunikation, sondern vielmehr, daß die Absolution von derselben dem Heiligen Stuhle reserviert war; vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. IV, S. 102 ff.; Bd. V, S. 360 ff.; Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze S. 102 f., S. 106 ff.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Bd. II (1914), S. 48 f., S. 352 f.

Es könne vielmehr nach den vom Obertribunal angezogenen Rechtsquellen als Folge der Exkommunikation nur die Ausschließung von allen aus der kirchlichen Gemeinschaft fließenden Rechten angenommen werden, nicht aber die Ausschließung von der Mitgliedschaft überhaupt, insbesondere nicht von den Pflichten. Das OVG. hat sich hierfür auf eine Reihe von Lehrern des Kirchenrechts bezogen (Hinschius, System des Katholischen Kirchenrechts Bd. 5, S. 494, Anm. 5; Stuß in Holzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 5, 1914, S. 445 f.; Heiner, Katholisches Kirchenrecht Bd. 2, S. 90, 91 und Bd. 1, S. 104; Säg-müller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts Abt. 3, 1910, S. 821; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1909, S. 316, 320; Hergenröther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1905, S. 567). Der erkennende Senat hält an dieser seiner Rechtsprechung fest. Nach den Quellen des kanonischen Rechts (vgl. Heiner a. a. O.) ist die *excommunicatio* eine *censura ecclesiastica qua homo christianus a communione fidelium et a bonis spiritualibus, quae inter se fideles communicant, excluditur*. Die Exkommunikation schließt danach zwar von der Gemeinschaft der Gläubigen und von den geistlichen Gütern aus, sie hat also den Ausschluß nicht nur aus der *communio interna*, sondern auch den aus der *communio externa* der Rechtsgemeinschaft zur Folge. Das ist aber, entgegen den Ausführungen des Klägers, nicht gleichbedeutend mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Kirche. Wäre eine Entziehung der Mitgliedschaft, die als *communio civilis* oder *communio mere externa* bezeichnet wird (vgl. Hollwed a. a. O. § 45, Anm. 4), die Folge der *excommunicatio*, dann könnte diese nicht mit der Absolution (vgl. Heiner a. a. O. Bd. 2, S. 84 ff.; Hollwed a. a. O. § 33) aufgehoben werden. Daß dies der Fall ist, zeigt, daß der Exkommunizierte nicht als aus der Kirche ausgeschlossen angesehen wird; sonst bedürfte es seiner Neuaufnahme, die Absolution würde also nicht ausreichen.

Zu der gleichen Rechtsansicht ist der erkennende Senat auch nach dem neuen *codex juris canonici* gelangt. Nach dem Straffsystem des *Codex* gehört die Exkommunikation zu den *censurae* (c. 2255 § 1, 1).

Für sie gilt daher der für die *censurae* geltende oberste Grundsatz, der in Lib. V, Pars II, Sectio II unter Titulus VIII De poenis medicinalibus seu de censuris, Caput I De censuris in genere, c. 2241, § 1 dahin festgestellt wird: *Censura est poena qua homo baptizatus, delinquens et contumax, quibusdam bonis spiritualibus vel spiritualibus adnexis privatur, donec, a contumacia recedens, absolvatur*. Es werden also durch die Zensuren dem contumax „gewisse geistliche oder diesen verwandte Güter einstweilen entzogen“ (vgl. Eichmann a. a. O. Bd. 2, S. 489). Nach diesem obersten, das gesamte System der *censurae* beherrschenden Grundsatz findet also nur eine Entziehung gewisser „bona“, nicht aber ein Ausschluß aus

der Kirche selber und damit ein Ende der kirchlichen Pflichten durch die Verhängung einer *censura* statt. Der Begriff der *excommunicatio* ist in c. 2257 § 1 folgendermaßen bestimmt: *Excommunicatio est censura qua quis excluditur a communione fidelium cum effectibus qui in canonibus, qui sequuntur, enumerantur, quique separari nequeunt*. Die Unterordnung des c. 2257 unter die Begriffsbestimmung der *censurae* des c. 2241 in Verbindung damit, daß für die Wirkungen der *excommunicatio* das sogenannte Enumerationsprinzip („cum effectibus, qui . . . enumerantur“) gilt, ergibt nun unzweideutig, daß die „*exclusio a communione fidelium*“ tatsächlich kein Ausschluß aus der Kirche als solcher, sondern nur eine Entziehung gewisser, in den folgenden Vorschriften im einzelnen aufgeführten Rechte („bona“) darstellt, wie dies im Schrifttum jetzt auch wohl allgemein anerkannt ist. Die Pflichten des Exkommunizierten gegenüber der Kirche bleiben danach auch nach reinem Kirchenrecht durch die *excommunicatio* völlig unberührt. Das entspricht auch allein, worauf schon Hinschius hingewiesen hat bei Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Aufl., S. 197, Anm. 5 a zu Zusatz 9 zum § 57 II 11, der nach altem wie neuem Kirchenrecht herrschenden Grundanschauung der katholischen Kirche, wonach die Taufe einen character indelebilis verleiht, so daß es eine Ausschließung oder einen Austritt eines Getauften aus der Kirche kirchenrechtlich überhaupt nicht gibt (vgl. c. 732 § 1).

Wenn der Kläger gegenüber dem im Urteil des OVG. Bd. 97, S. 88 ff., 91 erfolgten Hinweis auf das die gleiche Anschauung vertretende Werk von Eichmann geltend macht, daß dieser Schriftsteller nicht geeignet sei, die Ansicht des OVG. zu stützen, denn „von einer irgendwie freien wissenschaftlichen Betätigung der römisch-katholischen Theologieprofessoren kann nicht im allermindesten die Rede sein“, so genügt es, auf die obigen Ausführungen hinzuweisen, aus denen hervorgeht, daß diese Lehre von einer großen Zahl von Kirchenrechtslehrern, und zwar nicht nur „römisch-katholischen Theologieprofessoren“, sondern z. B. auch von dem Protestanten Hinschius vertreten wird. Zu dem weiteren Einwand des Klägers, daß der character indelebilis der christlichen Taufe auch allen Evangelischen anhafte, sei nur bemerkt, daß diese nach Staatsrecht nicht Katholiken sind und deshalb auch kirchensteuerrechtlich nicht als solche behandelt werden dürfen. Danach haben weder nach älterem katholischem Kirchenrecht noch nach dem *codex juris canonici* die *censurae latae sententiae* den Verlust der Mitgliedschaft bei der katholischen Kirche zur Folge. Der Kläger ist daher durch die „Exkommunikation“ seiner Eigenschaft als „Katholik“ im Sinne des Staatskirchenrechts nicht verlustig gegangen.

3. Aber noch aus einem anderen Grunde war dies nicht der Fall. Daß die erwähnten Folgen der *censurae latae sententiae* nach dem älteren katholischen Kirchenrecht nach außen hin nicht ohne eine feststellende Entscheidung ein-

treten, ist bereits oben III. 1 am Ende angedeutet. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 23. Januar 1914 — VIII A 51/13 — (DVG. Bd. 67, S. 265 ff., 268) in diesem Sinne entschieden. Er hat sich hierbei auf das dort angezogene Urteil des Preuß. Obertribunals (Bd. 73, S. 1 ff., 14 ff.) und die Meinung von Hinschius (a. a. O. Bd. 5, S. 494 und Anm. 6 Abs. 1 in Kochs Kommentar zu Tit. 11 Teil II URN.) gestützt. An dieser Entscheidung hält der Senat um so mehr fest, als auch nach dem neuen *codex juris canonici* die Vollwirkung der *cenurae latae sententiae*, also die *excommunicatio* nur dadurch eintreten kann, daß der kirchliche Richter den Eintritt der Strafe durch deklaratorisches Urteil feststellt³. Eine solche Feststellung liegt aber hier nicht vor. Außerdem werden zwei Grade der *excommunicatio* unterschieden: erstens diejenige, bei welcher der *excommunicatus* ein *vitandus*, und zweitens diejenige, bei welcher er nur ein *toleratus* ist (c. 2258 § 1). Zu der ersteren Gruppe gehört nach c. 2258 § 2 nur derjenige, welcher „*nominatim a Sede Apostolica excommunicatus*“ ist, dessen *excommunicatio* öffentlich verkündet ist und von dem gleichzeitig „*expresse dicatur ipsum vitari debere*“ (die dort angegebene Ausnahme aus c. 2343 § 1 n. 1, nämlich Anschlag auf die Person des Papstes, kommt hier nicht in Betracht). Da diese Voraussetzungen bei dem Kläger unbestritten nicht gegeben sind, ist er der Gruppe *excommunicati tolerati* zuzurechnen, die übrigens nach dem *codex juris canonici* (c. 2259 § 2, c. 2262 § 2 n. 2) nicht einmal dem kanonischen Verbot in bezug auf den bürgerlich-gesellschaftlichen Verkehr unterworfen sind und in gewissem Umfang noch kirchliche Mitgliedschaftsrechte besitzen, so daß von einem Ausschluß aus der Kirche bei ihnen schon deshalb nicht die Rede sein kann.

Nach dem Inhalt der Akten hat der Kläger sich lediglich der Straftaten, welche die *Exkommunikation* als *cenurae latae sententiae* nach sich ziehen, selber bezichtigt. Daß diese *Exkommunikation* eine deklaratorische Bestätigung gefunden habe, ist nicht ersichtlich. Auch aus diesem Grunde kann von einem Ausschluß des Klägers aus der katholischen Kirche keine Rede sein. Denn die *Exkommunikation* ist nach außen nicht wirksam geworden.

³ Nach can. 2232 § 1 *codicis juris canonici* bindet jede Kirchenstrafe *latae sententiae* denjenigen, der sich des betreffenden Vergehens schuldig weiß, *ipso facto* im *forum externum* wie im *forum internum*; solange aber noch keine *sententia declaratoria* ergangen ist, braucht der Schuldige sich nach der Strafbestimmung nur für den Fall zu richten, daß solches ohne schwere Schädigung seiner Ehre geschehen kann; auch kann vor einer *sententia declaratoria* die Nachachtung der Strafbestimmung in *foro externo* vom Schuldigen nur dann verlangt werden, wenn sein Vergehen notorisch ist (vgl. Selig, Sammlung S. 479). Dem klugen Ermessen des kirchlichen Oberen bleibt es gemäß can. 2223 § 4 CJC. überlassen, das Eintreten einer *strafe latae sententiae* durch deklaratorische Sentenz festzustellen; jedoch muß durch eine solche deklaratorische Sentenz der Eintritt der Strafe festgestellt werden auf Verlangen der interessierten Partei, oder wenn das Gemeinwohl es erfordert (vgl. Eichmann, Das Strafrecht des *codex juris canonici* S. 64).

Schließlich kann der Kläger auch nicht damit durchdringen, daß es für ihn einen nach Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP. unzulässigen Gewissenszwang bedeute, wenn er zur Zahlung von Kirchensteuern an eine Religionsgemeinschaft, der er innerlich nicht mehr angehöre, gezwungen werde, und wenn er von dieser Zahlung nur durch den förmlichen Austritt aus der Kirche befreit werde, obwohl er bereits ausgeschlossen sei. Der genannte Programmpunkt regelt die Einstellung der Bewegung zu den religiösen Bekenntnissen. Damit hat aber die Frage der Beziehungen des einzelnen Staatsbürgers zu seiner Religionsgemeinschaft überhaupt nichts zu tun. Im übrigen gilt das Gesetz vom 30. November 1920 — GS. 1921, S. 119 —, das die Frage des Kirchenaustritts geregelt hat, auch heute noch, und gelangt, wie allgemein bekannt, heute häufig zur Anwendung. Danach muß angenommen werden, daß es die Billigung der heutigen Regierung gefunden hat. Dieses Gesetz gewährleistet den Austritt aus der Kirche, befreit unter allen Umständen von der Kirchensteuer und schafft, was der heutigen Weltanschauung entspricht, klare Verhältnisse.

Da nach alledem der Kläger Katholik im Sinne des § 2 des kathol. Kirchensteuergef. ist, bedarf es also zu seiner Befreiung von der Kirchensteuerpflicht des Austritts aus der Kirche. Einen anderen Weg zu dieser Befreiung gibt es nicht.

E. vom 12. Oktober 1937 VIII C 8/36.

(Ord. 25. 2. 1938 Nr. 2575.)

Gebühr für formlose, unbeglaubigte Mitteilungen aus Kirchenbüchern.

In manchen Fällen werden zum Zwecke des Abstammungsnachweises und der Sippenforschung nicht Kirchenbuchurkunden erbeten, sondern lediglich Auskünfte aus Kirchenbüchern, um so einen Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen zu erlangen.

So wie die Möglichkeit offen zu lassen ist, daß ein Antragsteller oder der von ihm Beauftragte die Kirchenbücher persönlich durchsieht (vgl. Amtsblatt 1936 Nr. 17, S. 99 f. und Nr. 38, S. 201), wird in manchen Fällen auch das Pfarramt selbst derartige Auskünfte erteilen können. Als dafür zu entrichtende Gebühr wäre die Suchgebühr gemäß Amtsblatt 1936 Nr. 17, S. 99 f. in Ansatz zu bringen. Um Umgehungen der Urkundengebühr zu vermeiden, werden die betreffenden Antwortschreiben nicht mit dem Amtssiegel zu versehen sein. Ausstellung von Urkunden, insbesondere für den deutschblütigen Abstammungsnachweis, gehen in der Regel vor. Auskünfte über Eintragungen, die unter die feilsorgliche Schweigepflicht fallen, sind abzulehnen.

Freiburg i. Br., den 25. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 2. 1938 Nr. 1574.)

„Die Kirchenbücher in Baden.“

Im Verlag G. Braun, Karlsruhe, ist das verdienstvolle Werk: „Die Kirchenbücher in Baden“, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, bearbeitet von Dr. Hermann Franz in 2. Auflage erschienen. Die erste Auflage kam 1912 heraus als „Ergänzungsheft I der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ unter dem Titel: „Alter und Bestand der Kirchenbücher in Baden.“ Die Forschung auf diesem Gebiet hat seither große Fortschritte gemacht. Die Angaben über den in Baden vorhandenen Kirchenbücherbestand ist neu aufgestellt. Es wurden alle Orte, nicht nur die Pfarrorte, erfasst. Die Arbeit beruht auf jahrelangen, eingehenden Studien und enthält außerdem ein umfangreiches Literaturverzeichnis. Bei den einzelnen Orten und Pfarreien sind auch die lokalgeschichtlichen Arbeiten, Abhandlungen und Aufsätze aufgeführt, so daß dem historisch Interessierten wertvolle Handreichungen geboten werden. Vor allem wird die Arbeit den Geistlichen bei ihrer familienkundlichen Tätigkeit gute Dienste leisten und mannigfachen, aufklärenden Fingerzeig geben.

Wir empfehlen das mit großer Sorgfalt verfaßte Werk den Geistlichen angelegentlichst zur Anschaffung. Der Preis beträgt 3.— R. M.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1938 Nr. 2611.)

Kirchliches Handbuch, XX. Band, 1937/38.

Der XX. Band des „Kirchlichen Handbuches“ ist soeben erschienen. Die Referate im Hauptteil des Bandes sind nach wie vor von besonderer Bedeutung, zumal diejenigen, die sich mit der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Schule und des Vereinswesens befassen. Ihre Kenntnisnahme ist für die Seelsorgegeistlichen nicht nur empfehlenswert, sondern fast unentbehrlich. Zwei Artikel des Anhangs befassen sich mit der Umwelt, in der die Seelsorge von heute zu arbeiten hat, und mehrere Tabellen bringen zahlenmäßige Belege für die Wirksamkeit religiöser Kräfte im sittlichen Leben der Gesellschaft.

Wir weisen empfehlend auf den neuen Band des „Kirchlichen Handbuches“ hin. Seine Anschaffung aus örtlichen kirchlichen Mitteln ist gestattet. Der Preis beträgt 12,80 R. M.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1938 Nr. 2142.)

Die Einkommensteuer der Geistlichen.

Die von Professor Dr. Heinrich Weber in Breslau in der Schriftenreihe des Bischöflichen Instituts für kirchliche

Verwaltung und Finanzwirtschaft als Heft 1 herausgegebene Broschüre „Die Einkommensteuer der Geistlichen“ (Breslau-Carlowitz 1938) ist in 2. Auflage erschienen. Die neue Auflage stellt eine wesentliche Verbesserung dar, da die Anregungen und Wünsche der kirchlichen Behörden und der Geistlichen bei der Neubearbeitung Berücksichtigung gefunden haben. Es werden alle Gesichtspunkte, die für die Einkommensteuer der Geistlichen in Betracht kommen, behandelt. Auch auf die Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 ist in einem Nachtrag bereits hingewiesen. Die Bürgersteuer, die eine Gemeindeeinkommensteuer bildet, kommt ebenfalls zur Darstellung.

Die Abhandlung kann den Geistlichen zur Anschaffung sehr empfohlen werden.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1938 Nr. 2479.)

Taufschein.

Zum Zwecke der Verehelichung wird ein Taufschein gesucht für Barbara Günther, geboren am 28. Oktober 1910. Der Geburtsort ist unbekannt. Die Eltern, Johannes Günther und Helene geb. Weißbäck, sind etwa 1911 oder 1912 nach Südrußland ausgewandert und inzwischen gestorben.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. DStA. 10. 3. 1938 Nr. 4938)

Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister die Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen für 1. April 1936 bis 31. Dezember 1936 für vollzugsreif erklärt.

Freiburg i. Br., den 10. März 1938.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**Priester-Exerzitien**

in der Erzabtei St. Martin in Beuron vom 30. Mai bis 3. Juni (pensionierte Priester); vom 20. bis 24. Juni (pensionierte Priester);

im Exerzitienhaus „Maria Trost“ in Nedařelz vom 16. bis 20. Mai;

in der Benediktinerabtei Maria Laach vom 9. bis 13. Mai; im Exerzitienhaus Rottmannshöhe, Post Leoni, Starnbergersee, 25. bis 29. April; 7. bis 11. Juni (pensionierte Priester); 18. bis 22. Juli; 25. bis 29. Juli; 8. bis

12. August; 17. bis 26. August (8 Tage); 5. bis 9. September; 12. bis 16. September; 19. bis 23. September; 7. bis 11. November; 14. bis 18. November; 21. bis 25. November; 26. bis 31. Dezember (Religionslehrer);
 im **Erzstiftsheim Vierzehnheiligen**, Post Lichtenfels, Oberfranken, 24. bis 28. Juli; 5. bis 9. September; 12. bis 16. September; 10. bis 14. Oktober; 17. bis 21. Oktober;
 im **St. Franzistushaus in Altötting** vom 9. bis 13. Mai; 18. bis 22. Juli; 25. bis 29. Juli; 8. bis 12. August; 5. bis 9. September; 12. bis 16. September; 19. bis 23. September; 10. bis 14. Oktober.
 im **Erzstiftsheim St. Joseph in Hofheim (Taunus)** vom 25. bis 29. April.
 in der **Johannesburg in Leutesdorf a. Rh.** vom 9. bis 13. Mai.

Ernennungen:

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 12. Februar 1938 den Konviktsdirektor Dr. Wendelin Rauch in Freiburg i. Br. zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 9. März 1938 den Pfarrer Emil Dimmler in Wilfingen (Hohenzollern) zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Karl Dorbath, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Waldürn mit Wirkung vom 25. April d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Achkarren, decanatus Breisach.
Berau, decanatus Waldshut.
Bernau, decanatus Waldshut.
Hochemmingen, decanatus Villingen.
Höllstein, decanatus Wiesental.
Krautheim, decanatus Krautheim.
Mösbach, decanatus Achern.

Oppenau, decanatus Offenburg.
Rötenbach, decanatus Neustadt.
Werbach, decanatus Tauberbischofsheim.
Windischbuch, decanatus Krautheim.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Schönenbach, decanatus Donaueschingen.

Unterbaldingen, decanatus Geisingen.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Eigeltingen, decanatus Stockach.

Patronus comes Douglas in castello Langenstein prope Eigeltingen, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Verseetzungen.

3. März: Alois Siegel, Vikar in Waldshut, als Pfarrverweser nach Schenkenzell.
3. März: Günther Morath, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Waldshut.
4. März: Hugo Leicht, Vikar in Lahr, als Pfarrverweser nach Neuhausen, Dekanat Villingen.
4. März: August Müller, Vikar in St. Peter, i. g. E. nach Lahr.
4. März: Adolf Strobel, Vikar in Elchesheim, i. g. E. nach St. Peter.
9. März: Dr. Joseph Heiler, Pfarrkurat in Schielberg, als Pfarrverweser nach Triberg.
9. März: Wolfgang Müller, Vikar in Karlsruhe-St. Konrad, als Pfarrkurat nach Schielberg.
9. März: Hermann Schlachter, Vikar in Wolfach, i. g. E. nach Ichenheim.

Sterbfälle.

16. Februar: Ignaz Kraft, Pfarrer in Achkarren.
4. März: Stephan Illig, resign. Pfarrer von Eiersheim, † in Giffenheim.

R. i. p.